

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden „ALB“ genannt) finden Anwendung auf die Bestellungen der ZOELLER TECH Sp. z o.o. im Folgenden „Besteller“ genannt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen haben entsprechend Anwendung auf alle Einkäufe oder Lieferungen, insbesondere von Materialien, Rohstoffen, Teilen, Erzeugnissen oder Dienstleistungen, sowie Werken oder Rechten, im Folgenden „Produkte“ vom „Lieferant(en)“ genannt.
- 1.3. Keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Allgemeinen Vertragsbedingungen / Vertragsmuster des Lieferanten oder Dritter sind für den Besteller bindend, es sei denn, der Besteller erteilt auf diese, bei sonstiger Nichtigkeit, sein schriftliches Einverständnis durch eine entsprechende Vereinbarung.
- 1.4. Die Bestimmung der Allgemeinen Lieferbedingungen werden dem Lieferanten durch einen Informationsvermerk auf den Bestellunterlagen bekanntgegeben, welcher auf eine Internetseite verweist, auf der der volle und aktuelle Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen hinterlegt ist: www.zoeller.pl/strefa-dostawcy.
- 1.5. Mit der Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant die auf der Internetseite www.zoeller.pl/strefa-dostawcy hinterlegten Allgemeinen Lieferbedingungen.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Der Lieferant ist zur vollständigen und termingerechten Erfüllung der Lieferung gemäß der Bestellung verpflichtet.
- 2.2. Änderungen der Bestellung sind unzulässig und erzeugen beim Besteller keine Rechtswirkungen. Die Parteien schließen die Anwendung des Art. 681 § 1 des polnischen Zivilkodexes aus.
- 2.3. Alle Lieferungen werden zu den Bedingungen der DAP (INCOTERMS 2010) auf die Lieferadresse und zu dem in der Bestellung genannten Termin erfüllt, es sei denn in der Bestellung wurden andere Bedingungen (INCOTERMS 2010) genannt, mit Vorbehalt der Bestimmungen dieser ALB oder eines schriftlichen Vertrags mit dem Lieferanten.
- 2.4. Wenn nicht anders bestimmt, ist der Lieferant zur Lieferung des Produktes auf eigene Kosten und Gefahr, in einer dem Produkt, den Sicherheitsbedingungen und den Transportmitteln entsprechenden Verpackung, verpflichtet.
- 2.5. Jeder Lieferung werden Lieferunterlagen beigelegt, die eine genaue Identifizierung der Produkte und deren Menge ermöglichen. Die Unterlagen sollten die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten.
- 2.6. Spätestens mit dem Zeitpunkt der Lieferung ist der Lieferant zur Übergabe aller Unterlagen an den Besteller verpflichtet, die eine Abnahme und die Nutzung der Produkte ermöglichen, darunter insbesondere Unterlagen zur Qualität, Atteste, Zertifikate, Konformitätserklärungen, technische Dokumentationen o.ä., die durch Rechtsvorschriften oder Bestellung erforderlich sind, bei sonstiger Verweigerung der Lieferannahme. Die Unterlagen sollten nach Möglichkeit in polnischer Sprache angefertigt werden oder eine entsprechende Übersetzung enthalten.
- 2.7. Das Fehlen der in Abs. 5 und 6 erwähnten Unterlagen, wird durch den Besteller als Nichtleistung oder Schlechtleistung der Bestellung betrachtet und befugt den Besteller wahlweise zur:
 - Verweigerung der Lieferannahme und ihre Überlassung beim Lieferanten sowie Verfolgung aller Ansprüche aus der Nichterfüllung oder der Schlechtleistung der Bestellung,
 - Annahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten mit Vorbehalt eines Termins zur Ergänzung

der Unterlagen sowie dem Recht auf Schadensersatz aus der Nichterfüllung oder der Schlechtleistung der Bestellung.

- 2.8. Der Besteller ist nicht zur Überprüfung der Lieferung bei der Lieferannahme verpflichtet. Der Besteller ist zur Anzeige von offensichtlichen Mängeln an Quantität und Qualität der gelieferten Produkte und der ersichtlichen Nichtübereinstimmung mit der Bestellung, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung (Annahme der Lieferung), verpflichtet. Der Besteller hat das Recht zur Verweigerung der Annahme der in der Mängelanzeige aufgeführten Produkte und der Lieferant die Pflicht, die Produkte auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von 7 Tagen ab Mängelanzeige zurückzunehmen. Die Anwendung der Vorschriften des Transportrechts, bezüglich der Annahme der Lieferung ohne Vorbehalt, wird ausgeschlossen.
- 2.9. Das Risiko von Verlust oder Beschädigung der gelieferten Produkte geht mit der Annahme der Lieferung auf den Besteller über. Als Zeitpunkt der Erfüllung der Lieferung wird das Datum der Lieferannahme durch den Besteller festgesetzt, welche durch die Unterzeichnung der Frachtunterlagen durch den Besteller bestätigt wird, mit Ausschluss der durch die Mängelanzeige umfassten Produkte (Abs. 8 der Lieferbedingungen).
- 2.10. Teillieferungen, sofern nicht anders in der Bestellung bestimmt, erfordern einer schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Genehmigung durch den Besteller. Im Falle von Teillieferungen ist das Erfüllungsdatum der Lieferung, sofern nicht anders in der Bestellung bestimmt, das Datum der letzten Teillieferung der Bestellung.
- 2.11. Die Annahme der Lieferung schließt die Rechte des Bestellers, aus der Qualitätsgarantie und Gewährleistung für Qualitätsmängel oder Nichtübereinstimmung mit der technischen Spezifikation oder anderen Mängeln, die während der Garantie- oder Gewährleistungszeit offensichtlich werden, nicht aus.
- 2.12. Der Lieferant setzt den Besteller unverzüglich über eventuellen Verzug der Lieferungen in Kenntnis, welcher den Liefertermin verzögern oder die Qualität der Lieferung beeinträchtigen oder in irgendwelcher anderen Weise eine unsachgemäßen Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten verursachen könnte. Unabhängig davon, ersetzt der Lieferant alle zusätzlichen Kosten in Verbindung mit der verschuldeten Überschreitung des Liefertermins der Bestellung. Jegliche durch den Lieferanten verschuldeten Kosten, wie Expresstransporte und andere, werden durch den Lieferanten getragen. Der Besteller behält darüber hinaus das Recht auf Schadensersatz auf Grundlage der allgemeinen Vorschriften und/oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.
- 2.13. Rechte und Pflichten aus den einzelnen Bestellungen können, nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des Bestellers, durch den Lieferanten auf Dritte übertragen werden. Der Lieferant trägt die volle Haftung für die Handlungen von Subunternehmern oder Dritten.
- 2.14. Auf dem gesamten Werksgelände des Bestellers gelten die Sicherheits-, Brandschutz- und Hygienevorschriften, darunter Verkehrs- und Personenverkehrsvorschriften sowie Gesundheitsvorschriften, einschließlich der Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen des Bestellers. Alle Personen die das Werksgelände betreten sind verpflichtet, die oben genannten Vorschriften strikt einzuhalten, bei sonstiger Zugangsverweigerung bzw. Verweis vom Werksgelände einschließlich Schadenshaftung. Der Lieferant versichert, dass er bzw. seine Subunternehmer und deren Mitarbeiter die oben genannten Vorschriften strikt einhalten werden. Auf Antrag des Lieferanten und vor dem Betreten des Werksgeländes, stellt der Besteller die internen Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen, dem Lieferanten zur Verfügung.

3. Rechnungen, Preise und Zahlungen

- 3.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und

- unterliegen keinerlei Änderungen. Jegliche Änderungen der Preise müssen mit dem Besteller in schriftlicher Form vereinbart werden, bei sonstiger Nichtigkeit.
- 3.2. Offensichtliche Fehler und Irrtümer in der Bestellung können keinerlei Grundlage für Ansprüche des Lieferanten darstellen.
 - 3.3. Der Produktpreis enthält sämtliche Kosten der Lieferung zu den in der Bestellung bestimmten Bedingungen, darunter Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Verlade-, und Transportabsicherungskosten, sowie Zölle, Gebühren und öffentliche Abgaben.
 - 3.4. Jegliche Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bis zur vollständigen Bezahlung der Ware sind gegenüber dem Besteller unwirksam.
 - 3.5. Der Besteller bezahlt dem Lieferanten für die erfüllten und abgenommenen Lieferungen eine Vergütung innerhalb des in der Bestellung oder dem Vertrag bestimmten Termins. Als Tag der Zahlung wird der Tag der Kontobelastung des Bestellers angenommen.
 - 3.6. Der Lieferant ist zur Ausstellung und Zustellung einer Rechnung an den Besteller, spätestens bis zum 15. Tag des auf die Lieferung oder die Erfüllung der Dienstleistung folgendem Monats, und nicht früher als am 30. Tag vor der Lieferung, Erfüllung der Dienstleistung oder Vorauszahlung, verpflichtet.
 - 3.7. Der Lieferant ist zur Ausstellung einer Rechnung in der entsprechenden Währung für den in der Bestellung bestimmten Preis verpflichtet. Jegliche Änderungen der Währung müssen mit dem Besteller in Schriftform vereinbart werden, bei sonstiger Nichtigkeit.
 - 3.8. Im Falle von Rechnungen, die eine Mehrwertsteuer enthalten, hat der Besteller das Recht zur Zahlung der in der Rechnung bezeichneten Steuer in polnischer Währung (darunter „split payment“), ohne Rücksicht auf die in der Bestellung oder Rechnung bestimmte Währung.
 - 3.9. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, wird bei der Bestimmung der Vergütung in fremder Währung und der Zahlung in PLN, oder im Falle der Bestimmung der Vergütung in PLN und der Zahlung in fremder Währung, der am Vortag der Rechnungsausstellung durch den Vorsitzenden der Polnischen Nationalbank bekanntgegebene mittlere Wechselkurs als Grundlage der Berechnung angenommen.
 - 3.10. Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Lieferanten.
 - 3.11. Das angegebene Bankkonto sollte dem Besteller eine Überweisung in Form von „split payment“ im Sinne der entsprechenden Vorschriften ermöglichen, sofern die Zahlung die in der Rechnung angegebene Mehrwertsteuer berücksichtigen soll.
 - 3.12. Der Lieferant setzt den Besteller über jeden Bank- oder Kontowechsel unverzüglich schriftlich, mit Einhaltung der unten bestimmten Bedingungen, in Kenntnis. Schreiben bezüglich der oben beschriebenen Änderungen, müssen Unterschriften, von zur Vertretung des Lieferanten berechtigten Personen sowie Informationen betreffend den befugten Kontaktpersonen, beinhalten. Die Unterlassung der Angabe von Informationen durch den Lieferanten befreit den Besteller, bei Einhaltung der obigen Bedingungen, von der Haftung für eine nicht ordnungsgemäße Banküberweisung.
 - 3.13. Grundlage der Rechnungsausstellung wird die durch den Vertreter des Bestellers unterzeichnete Annahmestätigung der Lieferung.
 - 3.14. Der Lieferant ist zur Richtigkeit, Echtheit, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit der an den Besteller ausgestellten Rechnungen verpflichtet.
 - 3.15. Der Lieferant ist zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der an den Besteller ausgestellten Rechnungen verpflichtet, insbesondere im Bereich:
 - der geltenden Termine für die Ausstellung der Rechnungen und deren Zustellungsformen,
 - der Anwendung der richtigen Steuersätze und Steuerbeträge für Waren und Dienstleistungen in den Rechnungen,
 - der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in den ausgestellten und zugestellten Rechnungen.
 - 3.17. Der Lieferant ist zur Angabe der Bestellnummer in der Rechnung verpflichtet.
 - 3.18. Die Zustellung von Rechnungen an den Besteller in einer anderen Form als auf die in der Bestellung erwähnte E-Mail-Adresse (im Falle von elektronischen Rechnungen) oder Adresse des Firmensitzes des Bestellers (im Falle von Rechnungen in Papierform), sowie das Nutzen privater Adressen und E-Mail-Adressen Dritter durch den Lieferanten, erfordert ein schriftliches Einverständnis des Bestellers.
 - 3.19. Der Besteller ist nicht zur Prüfung der in Abs. 14 bis 16 aufgeführten Angaben auf der Rechnung des Lieferanten verpflichtet, diese Pflicht lastet ausschließlich auf dem Lieferanten.
 - 3.20. Der Besteller ist zur Annahme von Rechnungen, die mit Verletzung der ALB ausgestellt und zugestellt wurden, befugt. Die Annahme schließt das Recht des Bestellers zur Verfolgung von Schadensersatz und Vertragsstrafen nicht aus.
 - 3.21. Unabhängig vom Recht des Bestellers betreffend einer entsprechenden Vertragsstrafe oder Schadensersatz, ist der Besteller im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung der Lieferung, Dienstleistung oder deren inkorrekten Dokumentation (darunter der Verletzung der Grundsätze der ALB), zur Verweigerung der Zahlung oder deren entsprechenden Teils bis zur endgültigen Klärung der Vorbehalte berechtigt, ohne Tragung von zusätzlichen Kosten gegenüber dem Lieferanten.
 - 3.22. Jegliche Einschränkungen der Rechte des Bestellers welche die Erfüllung gegenseitiger Leistungen zugunsten des Lieferanten behindern, oder Einschränkungen der Möglichkeit des Bestellers, gegenseitige Ansprüche geltend zu machen, sind gegenüber dem Besteller unwirksam.
 - 3.23. Der Lieferant ermächtigt den Besteller zur Verrechnung jeglicher Forderungen des Bestellers gegenüber dem Lieferanten und jeglicher Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller.
 - 3.24. Der Besteller erklärt, dass ZOELLER TECH Sp. z o.o. den Status eines Großunternehmens, nach Art. 4 Pkt. 6 des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr vom 08 März 2013, hat.
- #### 4. Haftung, Garantie, Gewährleistung
- 4.1. Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die ordnungsgemäße Lieferung und das Produkt. Insbesondere, dass das Produkt für die zwischen den Parteien vereinbarte Nutzung und Anwendung geeignet ist (vereinbarte Eigenschaften) und dass es in dieser Hinsicht allen erforderlichen Rechtsvorschriften oder technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht. Der Lieferant haftet für alle Produktelemente sowie für deren physikalische beziehungsweise chemische Zusammensetzung. Der Lieferant kann sich dieser Haftung durch Atteste, Zertifikate oder andere an den Besteller ausgegebene Unterlagen nicht entziehen.
 - 4.2. Der Lieferant garantiert, dass die durch die Bestellung umfassten Produkte ordnungsgemäß und gemäß der Bestellung hergestellt werden, insbesondere gemäß der in der Bestellung beigefügten Dokumentation und Spezifikation, wie auch aus den dort bestimmten Materialien und Bauteilen. Die gelieferten Produkte sind frei von Rechtsmängeln und technischen Mängeln, sowie gemäß der entsprechenden technischen Dokumentation und in Übereinstimmung mit den entsprechenden Rechtsvorschriften, Qualitätsnormen und den höchsten technischen und technologischen Standards, hergestellt. Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Produkte mit der technischen Dokumentation in der Bestellung

- und/oder mit dem Angebot, Katalog, Beschreibung o.ä., übereinstimmen.
- 4.3. Alle für die Herstellung der Produkte verwendeten Elemente und Materialien sind neu, gemäß der Bestellung und Dokumentation der Bestellung und besitzen entsprechende Zertifikate, Konformitätserklärungen, Atteste des Herstellers und andere durch Rechtsvorschriften bestimmte Zeugnisse.
 - 4.4. Der Lieferant erteilt eine Qualitätsgarantie für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Tag der Montage des Produkts im kommunalen Fahrzeug, jedoch nicht länger als 36 Monate ab Tag der Herausgabe des Produkts an den Besteller.
 - 4.5. Der Lieferant ist zur Mängelbeseitigung innerhalb von 48 Stunden ab Zeitpunkt des Erhalts der Mängelrüge des Bestellers verpflichtet, es sei denn die Mängelbeseitigung ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Dann erfolgt die Mängelbeseitigung in dem vom Besteller bestimmten Zeitraum, unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Lieferanten. Das Datum der Mängelbeseitigung ist das Datum des vom Lieferanten erstellten und vom Besteller oder einer von ihm befugten Person, ohne Vorbehalte unterzeichneten Abnahmeprotokolls des beseitigten Mangels. Bedingung für die Abnahme ist die Übergabe von Unterlagen (spätestens am Tag der Abnahme der Mängelbeseitigung) an den Besteller, in Form von Berichten und Beschreibungen aus denen die durchgeführten Handlungen, die ausgetauschten Teile und Elemente o.ä., hervorgehen.
 - 4.6. Die Mängelbeseitigung wird je nach Wahl des Bestellers, am Ort des mangelhaften Produkts oder an einem anderen Ort, durchgeführt. Wenn für die Mängelbeseitigung die Demontage und der Transport des Produkts an einen anderen Ort nötig wird, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Insbesondere ist in diesem Fall der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr zur Abnahme und Transport des demontierten Teils an den vom Besteller bestimmten Ort verpflichtet. Über den Termin der Reparatur, der Abnahme und der erneuten Lieferung setzt der Lieferant den Besteller drei Werktage vorher in Kenntnis, um eine Anwesenheit des Bestellers oder einer von ihm ermächtigten Person bei den Reklamations- und Abnahmehandlungen zu ermöglichen.
 - 4.7. Wenn bei den Garantiehandlungen der Lieferant die Produktmängel beseitigt oder ein mangelfreies Produkt liefert, beginnt die Garantiezeit ab dem Tag der Mängelbeseitigung oder Lieferung des mangelfreien Produktes erneut.
 - 4.8. Der Lieferant wird mit allen Kosten der Mängelbeseitigung, wie Transport- und Versicherungskosten, Kosten der Demontage und Montage, belastet.
 - 4.9. Wenn nach Erhalt der schriftlichen Mängelanzeige, der Lieferant nicht im festgelegten Zeitraum die Mängelbeseitigung beginnt oder den Mangel nicht ordnungsgemäß beseitigt, hat der Besteller das Recht zur Mängelbeseitigung in eigener Verantwortung oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
 - 4.10. Im Falle der Verweigerung der Mängelbeseitigung oder der Nichtbeseitigung im festgesetzten Zeitraum, hat der Besteller das Recht, nach vorheriger Aufforderung und Festsetzung eines neuen Termins, von der Lieferung des Produkts, in dem vom Mangel umfassten Teil oder der ganzen mangelbehafteten Lieferung, zurückzutreten.
 - 4.11. Wenn bei 10 % und mehr der gelieferten Produkte, oder bei mindestens 50 Produkten der gleichen Art (je nachdem, welcher Wert höher ist) während der Garantiezeit der gleiche wesentliche Mangel auftritt, und dieser im Rahmen einer Kontrolle entdeckt wird, dann ist dies ein „Serienmangel“. Beim Aufdecken eines Serienmangels durch eine Analyse der gelieferten Produkte gleicher Art, unternimmt der Lieferant in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich Handlungen, um die mangelhaften Produkte aus dem Markt zu schaffen.
- Der Lieferant trägt alle dadurch verursachten Kosten und befreit den Besteller von Schäden und Kosten im Zusammenhang mit dem Serienmangel, einschließlich der Durchführung von geeigneten Gegenmaßnahmen in Absprache mit dem Besteller.
- 4.12. Im Bereich der Haftung aus Gewährleistung wird entsprechend das jeweils geltende Recht angewendet. Wenn für die Bestellung oder Lieferung polnisches Recht angewendet wird, werden die Art. 561 § 3, 563 sowie 565 polnischer Zivilkodex ausgeschlossen.
 - 4.13. Der Besteller hat das Recht von der Bestellung zurückzutreten ohne Mahnungen und besondere Sorgfalt, auch wenn der Lieferant einen Umtausch oder eine Mängelbeseitigung angeboten hat.
 - 4.14. Im Falle von Produkten, die eingebaut oder ein Bestandteil von anderen Baugruppen werden, läuft die Gewährleistungszeit ab Zeitpunkt des Einbaus, unter der Bedingung, dass der Einbau nicht später als 90 Tage ab der Lieferung erfolgt.
- 5. Qualitätskontrolle und Audit sowie sonstige Pflichten des Lieferanten**
- 5.1. Der Lieferant ist zur Aufbewahrung von Unterlagen bezüglich der Lieferung an den Besteller, insbesondere der technischen und technologischen Dokumentation der Produkte, Atteste und Zertifikate für die im Produkt verwendete Materialien und Geräte, für mindestens 5 Jahre verpflichtet.
 - 5.2. Der Besteller ist zur Kontrolle der Unterlagen, von welchen die Rede in Abs. 1 ist, des Produktionsprozesses sowie der Qualitätskontrolle des Bestellers berechtigt, um die ordnungsgemäße Durchführung der Bestellung sowie die Qualität der bestellten Produkte festzustellen.
 - 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet dem Besteller die obigen Rechte in den vom Besteller festgesetzten Terminen und Bedingungen zu gewährleisten, insbesondere durch Ermöglichung eines Audits der Produktion und der Lager sowie durch Zugänglichmachung aller Unterlagen im Zusammenhang mit der Produktqualität der Bestellung.
 - 5.4. Der Lieferant ist zur Umsetzung vereinbarter Korrekturmaßnahmen aus dem Audit verpflichtet.
 - 5.5. Vor und während der Bestellung, sowie auch 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Lieferung oder die Dienstleistung erfolgte, ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers zu unverzüglichen Erteilung aller Informationen an den Besteller (in der vom Besteller verlangten Form), mit Beachtung der Rechte Dritter und geltender Vorschriften, verpflichtet, u.a. in Bereichen:
 - des Unternehmensprofils des Lieferanten und seinen Status,
 - der Unternehmenssubstanz,
 - der Termine und Arten der Mehrwertsteuerabgaben in Verbindung mit der Durchführung der Lieferungen an den Besteller,
 - der Umstände der Lieferungen (darunter der Lieferkette) in Verbindung mit den Bestellungen des Bestellers,
 - des Bankkontos auf welches Zahlungen in Verbindung mit den Bestellungen erfolgen sollen,
 - des Besitzes oder das Fehlen einer Konzession und deren Erlaubnissen,
 - der Gründe und Umstände der Ausstellung von Unterlagen durch den Lieferanten in Verbindung mit den Bestellungen (darunter Rechnungen),
 - der Qualifikation des Produktes oder der Dienstleistung in statistischer Hinsicht (darunter PKWiU).
 - 5.6. Eine Verletzung der Grundsätze der Abs. 4 bis 5 kann Grundlage der Vertragsauflösung (oder eines anderen gegenseitigen Rechtsverhältnisses) durch den Besteller sein.
 - 5.7. Nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ist der Lieferant dazu verpflichtet, den Besteller über alle Stoffe, die in

Mengen von mehr als 0,1 Massenprozent in den gelieferten Produkten auftreten können und welche eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen und in der Kandidatenliste (SVHC – Substances of Very High Concern) aufgeführt sind, zu informieren.

- 5.8. Der Lieferant ist dazu verpflichtet alle Informationen, die für die sichere Verwendung der Produkte, welche in ihrer Zusammensetzung einen Stoff aus der Kandidatenliste enthalten, erforderlich sind, bereitzustellen (Sicherheitsdatenblätter).
- 5.9. Die Kandidatenliste ist eine durch die Europäischen Chemikalienagentur veröffentlichte Liste mit Stoffen, welche in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgenommen sind. Diese Substanzen können schwerwiegende und irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben.
- 5.10. Der Lieferant verpflichtet sich den Besteller über alle Änderungen bezüglich der verwendeten Stoffe, welche eine sehr hohe Gefährdung darstellen (SVHC) und in den gelieferten Produkten enthalten sind, auf dem Laufenden zu halten.
- 5.11. Informationen bezüglich der SVHC-Stoffe, welche in den gelieferten Produkten enthalten sind, sendet der Lieferant an die E-Mail-Adresse: zakupy@zoeller.pl.

6. Versicherung

- 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Lieferung an den Besteller, einen gültigen Versicherungsvertrag zu unterhalten, sowohl im Bereich der Haftpflicht aus der geführten Unternehmenstätigkeit (Vertrags- und Delikthaftung), als auch im Bereich der Produkthaftung, mit einer Erweiterung des Versicherungsumfangs um eine Rückrufkostenversicherung, mit einer Mindestversicherungssumme von 2.000.000,00 (wörtlich: zwei Millionen) Zloty für alle Vorfälle im Versicherungszeitraum.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, geistiges Eigentum

- 7.1. Der Lieferant erklärt, dass er in allen von ihm geführten Unternehmensbereichen, rechtmäßig handelt und die von ihm gelieferten Produkte keine Rechtsvorschriften und Rechte Dritter verletzen, insbesondere Vermögens- und persönliche Urheberrechte sowie gewerbliches Eigentum, und dass deren Produktion und Vertrieb nicht gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt.
- 7.2. Wenn in Folge der Rechtsverletzung Dritter oder Verletzung der Grundsätze und Pflichten der ALB durch den Lieferanten, ein berechtigter Dritter vom Besteller dadurch Schadensersatz fordert, ist der Lieferant zu Schadensbegleichung verpflichtet. Dies schließt nicht das Recht zum Schadensersatz des Bestellers in dem Umfang, in welchem diese Rechtsverletzung einen Schaden in der Unternehmenstätigkeit des Bestellers verursacht oder seine persönliche Rechte verletzt hat, aus.
- 7.3. Der Lieferant ist bei der Vertragserfüllung zur Beachtung der Rechtsvorschriften verpflichtet. Gefordert ist insbesondere eine Vertragserfüllung (oder Erfüllung eines anderen Rechtsverhältnisses), die mit aller Beachtung der Qualitätsnormen erfolgt und zu keiner Verletzung der Arbeitsvorschriften, des Steuer und Umweltrechts sowie der Rechte Dritter führt. Der Lieferant haftet voll für alle Strafen sowie für Personen- und Vermögensschäden aus der Verletzung der obigen Vorschriften und Normen, darunter Schäden verursacht durch:
 - fehlendes Recht zur Absetzung der auf den ausgestellten und zugestellten Rechnungen enthaltenen Mehrwertsteuer durch den Besteller aufgrund von fehlerhaften und nicht ordnungsgemäßen Rechnungen,
 - jegliche verhängte Strafzahlungen, Steuerschulden, Sanktionen, etc. (darunter zusätzliche Steuerpflicht) verbunden mit der Steuerabrechnung des Bestellers, aufgrund der fehlerhaften oder nicht ordnungsgemäßen Rechnungen des Lieferanten.

- 7.4. Keine der im Rahmen der Bestellung gelieferten Produkte dürfen Rohstoffe enthalten, deren Handel direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanziert oder unterstützt die gegen Menschenrechte verstoßen, oder die gemäß den Grundsätzen im Abs. 13(p) USamerikanischen Gesetz über den Umsatz von Wertpapieren vom 1934 (US Securities Exchange Act of 1934, Dodd-Frank Act) in Konfliktgebieten abgebaut werden.
- 7.5. Der Lieferant überträgt im Rahmen der Vergütung für die Lieferung der bestellten Produkte alle Vermögens- und Urheberrechte an der Dokumentation (am Werk), die für die Bestellung der Produkte erzeugt wurden, auf den Besteller, darunter Projekte, Verbesserungen und Änderungen der Dokumentation auf allen Betriebsbereichen. Die Übertragung dieser vermögensrechtlichen Urheberrechte, erfolgt zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Dokumentation (des Werkes).
- 7.6. Jegliche durch den Besteller an den Lieferanten überreichte Dokumentation zum Zwecke der Bestellung, befugt nur zur Durchführung der Bestellung an den Besteller (erlaubte Nutzung).
- 7.7. Alle durch den Lieferanten auf Grund der Dokumentation des Bestellers oder mit deren Nutzung hergestellte Produkte, dürfen weder Dritten angeboten oder verkauft werden, noch durch den Lieferanten genutzt werden. Der Lieferant ist nach Beendigung der Zusammenarbeit zur unverzüglichen Herausgabe aller Datenträger, auf welchen eine solche Dokumentation gespeichert ist, an den Besteller verpflichtet.

8. Geltendes Recht

- 8.1. Bei Lieferanten, die ihren Sitz (Firmensitz) auf dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union haben, wird das zuständige Recht und Gericht für die Streitentscheidung, im Zusammenhang mit der Durchführung oder der Schlechtleistung der Bestellung, auf Grundlage des Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, bestimmt. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht), werden ausgeschlossen.
- 8.2. Bei Lieferanten, die ihren Sitz (Firmensitz) außerhalb der Europäischen Union haben, wird polnisches Recht angewendet, wobei Lieferant und Besteller alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung oder der Schlechtleistung der Bestellung, vor dem Ständigen Schiedsgericht der Nationalen Wirtschaftskammer in Warschau (<https://sakig.pl/olsadzie/informacje-ogolne>), gemäß der Schiedsordnung in der Version 2010, entscheiden lassen. Schiedssprache ist Englisch.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich alle Informationen in Verbindung mit der Durchführung der Bestellung, insbesondere organisatorische, Handels- und technische Informationen, als auch Informationen über Know-how, gewerblichen Rechtsschutz jeder Partei, deren Vertragspartner und Kunden (vertrauliche Informationen), vertraulich zu behandeln.
- 9.2. Als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, welche von den Parteien nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Vertrauliche Informationen dürfen durch die Parteien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Bestellung verwendet werden, und nur durch Personen, welche diese Informationen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellung benötigen.
- 9.3. Die Parteien sind zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht sowohl während der Zusammenarbeit, als auch über einen Zeitraum von 3 Jahren ab deren Beendigung, verpflichtet.

10. Verarbeitung persönlicher Daten

10.1. Gemäß Art. 13 und 14 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) Amtsblatt EU L 119/1, wird in Kenntnis gesetzt, dass:

- der Verwalter der persönlichen Daten der Besteller ist: ZOELLER TECH Sp. z o. o, mit Sitz in Rekowo Górne (84-123) ul. Nowa 8, eingetragen in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters des Amtsgerichts Gdańsk-Północ, VIII. Wirtschafts-abteilung des Landesgerichtsregisters, unter der Nummer KRS 0000114047,
- persönliche Daten zum Zwecke der Durchführung der Bestellung, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b der allgemeinen Datenschutzverordnung, verarbeitet werden,
- der Nutzer der persönlichen Daten der Besteller ist und die zu der Kapitalgruppe des Bestellers gehörenden Gesellschaften, die an der Bestellung teilnehmenden Gesellschaften, Post-, Kurier- und Frachtgesellschaften, Informatikgesellschaften und andere in den Bereichen, in welchen der Verwalter zur Übermittlung dieser Daten an sie verpflichtet ist,
- persönliche Daten gemäß den Vorgaben der allgemeinen Verordnung über den Datenschutz gespeichert werden,
- der Lieferant vom Verwalter den Zugang zu seinen persönlichen Daten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner persönlichen Daten, fordern kann,
- der Lieferant das Recht zu einer Beschwerde an das Aufsichtsorgan hat,
- die Angabe von persönlichen Daten freiwillig ist, jedoch deren Verweigerung zu einer Nicht-erteilung der Bestellung führt.

11. Antikorruptionspolitik

- 11.1. Der Lieferant erklärt, dass er die Antikorruptionspolitik des Bestellers, die sich auf seiner Internetseite befindet, zur Kenntnis genommen hat und sie anwenden wird.
- 11.2. Der Lieferant erklärt, dass er keine Vermögensvorteile angeboten oder übergeben hat, um einen Einfluss auf die Entscheidung des Bestellers über dessen Wahl bezüglich des Angebots zu erwirken, darüber hinaus erklärt er, dass er auf die Wahl des Bestellers keinen Einfluss ausgeübt hat, welcher gegen das Recht oder die guten Sitten verstoßen würde, sowie, dass er keine Vereinbarungen oder Bestimmungen mit Dritten getroffen hat, welche einen solchen Einfluss ausüben würden.
- 11.3. Der Lieferant erklärt, dass er weder mit dem Besteller, noch mit einem Dritten an einer verbotenen Handlung teilnimmt. Der Lieferant garantiert und gewährleistet dem Besteller, dass er sich bedingungslos von jeglichen unrechtmäßigen Handlungen zurückhält, selbst wenn solche Handlungen für den Besteller vorteilhaft wären. Der Lieferant setzt den Besteller unverzüglich, über alle Fälle von tatsächlichen oder möglichen unrechtmäßigen Ereignissen, die eine Haftung des Bestellers hervorrufen könnten, in Kenntnis.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Bezeichnung "höhere Gewalt" alle schadenverursachenden Ereignisse umfasst, welche von außen einwirken und auf die keine der Parteien, trotz aller Bemühungen und Umsetzung aller Abhilfemaßnahmen, Einfluss hat und die einen objektiven und tatsächlichen Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung haben, resultierend aus den folgenden Ereignissen:
- Kriege, Kriegshandlungen, einschließlich Bürger-krieg,

- Naturkatastrophen wie Überschwemmungen und Unwetter, vor den mit aller gebotenen Sorgfalt es nicht möglich war sich zu schützen,
 - von den zuständigen staatlichen Behörden angekündigte Ausnahmestände aufgrund von Naturkatastrophen, Kriegen, Epidemien, sofern sie Verbote oder Beschränkungen für die Führung von Geschäften oder die Erbringung bestimmter Dienstleistungen auferlegen, einschließlich der Verbote, Zahlungen zu leisten, die zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung erforderlich sind.
 - Entscheidungen der zuständigen Behörden in Bezug auf den Besteller oder den Lieferanten, welche Beschränkungen oder Verbote einführen, die die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung objektiv und wirksam verhindern,
 - wenn aus Gründen von höherer Gewalt der Lieferant oder der Käufer daran gehindert wird, alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen zu erfüllen, wird der Lieferant oder der Käufer für diese Zeit und in dem Umfang, in dem es nicht möglich ist, die gegebene Verpflichtung zu erfüllen, von ihnen befreit,
- 12.2. Wenn aus Gründen von höherer Gewalt der Lieferant daran gehindert wird, die Verpflichtung für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen zu erfüllen, hat der Besteller ein Anrecht auf:
- Kündigung des Vertrages in Papierform oder in elektronischer Form ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder
 - Rücktritt vom Vertrag mit Rückgabe der bereits erbrachten Leistung und dem Recht, die Rückgabe der geleisteten Zahlung zu verlangen.
- 12.3. Der Besteller hat ein Widerrufsrecht bis zu dem Tag, an dem die höhere Gewalt endet.
- 12.4. Der Lieferant und der Käufer sind verpflichtet, das Auftreten höherer Gewalt unverzüglich in Papierform oder in elektronischer Form, zu melden. Für ihre Rechtswirksamkeit sollte die Mitteilung einen objektiven und tatsächlichen Nachweis der Unmöglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung, unter Angabe von Gründen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung, enthalten.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Streitigkeiten aus der Bestellung werden im Wege des gegenseitigen Einvernehmens gelöst. Im Falle der Nichteinigung der Parteien, werden diese Streitigkeiten durch ein für den Sitz des Bestellers zuständiges ordentliches Gericht, mit Vorbehalt des Art. VIII Abs. 2 ALB, entschieden.
- 13.2. Die Grundsätze der Zusammenarbeit regeln die Vorschriften des polnischen Rechts.